



Regierungsratsbeschluss vom 11. August 2020

Eigentumszuweisung von Strassen- und Allmendparzellen

P201043

1. Die Abteilung Landerwerb (Allmendverwaltung, Tiefbauamt) wird ermächtigt, die Zuweisung des Eigentums an Strassen- und Allmendparzellen gemäss beiliegender Liste beim Grundbuch- und Vermessungsamt anzumelden und korrigieren zu lassen.
2. Die Abteilung Landerwerb (Allmendverwaltung, Tiefbauamt) wird ermächtigt, die bestehenden, im Grundbuch erfassten Allmendparzellen auf 9000er-Nummern zuweisen zu lassen.
3. Das Grundbuch- und Vermessungsamt wird ermächtigt, auf Anmeldung der Abteilung Landerwerb (Allmendverwaltung, Tiefbauamt) die bestehenden, im Grundbuch erfassten Allmendparzellen auf 9000er-Nummern zuzuweisen.

Begründung

Mit Inkrafttreten des Gesetzes über die Nutzung des öffentlichen Raumes (NöRG) müssen vermehrt Allmendnutzungen als Dienstbarkeiten geregelt werden. Deshalb sollen sämtliche Strassenparzellen in einem Schritt in Allmendparzellen umgewandelt und in das Grundbuch aufgenommen werden. Damit dieses Projekt korrekt abgewickelt werden kann, werden vor Inkraftsetzung der Verordnungsänderungen die Eigentumszuweisungen der bestehenden Strassen- und Allmendparzellen wo notwendig korrigiert bzw. angepasst. Die dazu notwendigen Änderungen der Verordnung über das Grundbuch (VOGB) und der Verordnung über die amtliche Vermessung (VOAV) sollen per 1. September 2020 in Kraft treten.

